



Die Gemeinde Hallbergmoos erläßt gemäß §§ 1 bis 4 und § 8ff des Baugesetzbuches (BauGB), dem Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und dem Artikel 98 Abs 3 der Bay Bauordnung (BayBO) diesen Teil Sanierungsbebauungsplan als Satzung

FESTSETZUNGEN

1 GELTUNGSBEREICH
 ■■■■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 2.1 **Grundflächenzahl**
 als max. zulässige Grundflächenzahl ist 0,20 festgesetzt.
 Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs 4 Satz 1 Bau-VO bezeichneten Anlagen bis zu 50% überschritten werden.
 Im Falle der Errichtung einer Tiefgarage kann auf die GRZ ein Zuschlag von 0,05 gewährt werden. Für diesen Fall ist gemäß § 19 Abs 4 Satz 3 Bau-VO eine Überschreitung der maximal zulässigen GRZ bis zum Höchstwert von 0,80 durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, zulässig.

2.2 **Vollgeschosse**
 als max. zulässige Zahl sind 2 Vollgeschosse festgesetzt.
 Dachgeschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mehr als 2,3 m haben, werden als Vollgeschosse im Sinne des Art 2 Abs 4 der BayBO anzurechnen.

3 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
 3.1 **Offene Bauweise**
 3.2 **Baugrenzen**
 3.3 **Mindestgrundstücksgrößen, Zahl der Wohneinheiten**
 Die Mindestgrundstücksgröße bei künftigen Teilungen beträgt 400qm.
 Je Gebäude sind maximal 2 Wohneinheiten (WE) zulässig.
 Bei Wohngebäuden mit einer Geschosshöhe von mehr als 20qm sind im Wege der Ausnahme Überschreitungen der maximalen Wohnungsanzahl bis zu 6 WE und 1 WE unter 60qm Wohnfläche möglich.

3.4 **Abstandsflächen**
 Die festgesetzten Baugrenzen können nur insoweit ausgenutzt werden, als die nach Art 6 u. 7 BayBO erforderlichen Abstandsflächen und bauordnungsrechtlichen Regeln eingehalten werden.
 3.5 **Nebenanlagen**
 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Bau-VO, Garagen und sonstige Anlagen sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4 BAULICHE GESTALTUNG
 4.1 **Schnittfestsetzungen**
 Wohn- bzw. Mischnutzung an Maximilian-Ottostraße
 OK Gehweg = + 0,00
 OK RB-EG = + 0,30m
 Wandhöhe max = + 6,30m
 Firsthöhe max = + 12,00m

4.1.1 Die Höhe der Oberkante des Rohfußbodens im Erdgeschoss, bezogen auf die Oberkante des natürlichen Geländes, dem das straßenseitige höchste Gehwegniveau entspricht, darf bei Wohngebäuden max. 0,30m betragen.
 4.1.2 Über dem zweiten Vollgeschoss darf die Differenz Ulz-Sparren - OK-Rohdecke in der Ebene der Außenwand max. 30cm betragen.

4.2 Dachform
 Satteldach - Dachneigung 32° - 42° mit mittigem Firstverlauf und beidseitig gleichen Dachneigungen.
 Die Dachneigung von zusammengesetzten Baukörpern ist aufeinander abzustimmen und einheitlich zu halten.
 Dachaufbauten
 Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung von 35° in Form von Zwerchgebeln und Gauen zulässig. Je Grundstück ist nur eine Gaubenform zulässig. Daneben sind Zwerchgebel zulässig. Die Abstände zwischen Zwerchgebeln und Gauen sowie zwischen Gauen untereinander, müssen mindestens eine Gaubenbreite betragen. Die Summe der Breite aller Dachaufbauten darf pro Dachseite max. 1/3 der Gebäudeflange betragen.
 Dachanschnitte sind nicht zulässig.
 Zwerchgebel dürfen max. zweimal je Gebäudelängsseite angeordnet werden. Ihre Breite darf jeweils max. 3,50m betragen.
 Dachflächenfenster als dachflächenbündige, rechteckige, stehende Formate sind in einer Größenordnung bis max. 0,8m² zulässig. Der Einbau von mehreren Fenstern muß in gleicher Höhe erfolgen. Pro Dachseite ist nur ein Fensterformat zulässig.
 Dachendeckung
 Es sind rote bis braunrote, Dachziegel aus Ton oder Betonstein zulässig.
 Dachüberstände
 sind zulässig. Sie dürfen traufseitig und giebelseitig 80cm nicht überschreiten.

4.3 **Firstfrüchtigung**
 An geeigneten Gebäudeteilen sind Rank- und Schlingpflanzen aus folgender Artenliste zu pflanzen.
 4.4 **Baukörperproportionen**
 Die Gebäude sind als klare, rechteckige Baukörper ohne Vor- und Rücksprünge oder Wülbwerke in Seitenverhältnis gilt das Verhältnis von mindestens 1:1,5 (Breite/Länge). Es gilt eine maximale Gebäudebreite von 12m bei Wohngebäuden und von max. 15m bei gewerblicher Nutzung.
 4.5 **Fassadengestaltung**
 Als Fassadenmaterial sind verputzte, hell gestrichene Mauerflächen, geschlämmtes Mauerwerk oder Holzverkleidungen zulässig. Umweltschädliche Baustoffe und Sprengverglasung sind nicht zulässig.
 4.6 **Gebäudesockel**
 Farblich abgesetzte Sockel sind bei Haupt- und Nebengebäuden unzulässig. Garagen und Nebengebäude sind ebenerdig auszuführen.

4.1.1 Die Begrünung mit Bäumen und Sträuchern ist aus den folgenden Pflanzlisten zu entnehmen. Vom eingetragenen Standort kann geringfügig abgewichen werden unter Beachtung der Mindestanzahl und Pflanzdichte.
 4.1.2 **Private Grünfläche**
 Freizeitanlagen sind für alle privaten neu anzulegenden Grün- und Freizeitanlagen auszuweisen und mit den Bauanträgen zur Genehmigung vorzulegen.
 Baumpflanzung
 Es wird festgesetzt, daß pro 250m² Grundfläche 1 Baum 2. Ordnung bzw. 2 Bäume 3. Ordnung zu pflanzen sind. Baumarten aus nachfolgender Liste sind zu verwenden:
 Baumarten 2. Ordnung
 Birke, Hainbuche, Edelahorn, Menziere, Eberesche, Apfelrose, Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche.
 Baumarten 3. Ordnung
 Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche, Prunus, Malus, Sorbus, Crataegus, Cornus, Lonicera, Viburnum, Liguster.
 Koniferen sind mit Ausnahme von Eiben und Kiefern bei Neupflanzung nicht zulässig.

4.2 **Dachform**
 Satteldach - Dachneigung 32° - 42° mit mittigem Firstverlauf und beidseitig gleichen Dachneigungen.
 Die Dachneigung von zusammengesetzten Baukörpern ist aufeinander abzustimmen und einheitlich zu halten.
 Dachaufbauten
 Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung von 35° in Form von Zwerchgebeln und Gauen zulässig. Je Grundstück ist nur eine Gaubenform zulässig. Daneben sind Zwerchgebel zulässig. Die Abstände zwischen Zwerchgebeln und Gauen sowie zwischen Gauen untereinander, müssen mindestens eine Gaubenbreite betragen. Die Summe der Breite aller Dachaufbauten darf pro Dachseite max. 1/3 der Gebäudeflange betragen.
 Dachanschnitte sind nicht zulässig.
 Zwerchgebel dürfen max. zweimal je Gebäudelängsseite angeordnet werden. Ihre Breite darf jeweils max. 3,50m betragen.
 Dachflächenfenster als dachflächenbündige, rechteckige, stehende Formate sind in einer Größenordnung bis max. 0,8m² zulässig. Der Einbau von mehreren Fenstern muß in gleicher Höhe erfolgen. Pro Dachseite ist nur ein Fensterformat zulässig.
 Dachendeckung
 Es sind rote bis braunrote, Dachziegel aus Ton oder Betonstein zulässig.
 Dachüberstände
 sind zulässig. Sie dürfen traufseitig und giebelseitig 80cm nicht überschreiten.

4.3 **Firstfrüchtigung**
 An geeigneten Gebäudeteilen sind Rank- und Schlingpflanzen aus folgender Artenliste zu pflanzen.
 4.4 **Baukörperproportionen**
 Die Gebäude sind als klare, rechteckige Baukörper ohne Vor- und Rücksprünge oder Wülbwerke in Seitenverhältnis gilt das Verhältnis von mindestens 1:1,5 (Breite/Länge). Es gilt eine maximale Gebäudebreite von 12m bei Wohngebäuden und von max. 15m bei gewerblicher Nutzung.
 4.5 **Fassadengestaltung**
 Als Fassadenmaterial sind verputzte, hell gestrichene Mauerflächen, geschlämmtes Mauerwerk oder Holzverkleidungen zulässig. Umweltschädliche Baustoffe und Sprengverglasung sind nicht zulässig.
 4.6 **Gebäudesockel**
 Farblich abgesetzte Sockel sind bei Haupt- und Nebengebäuden unzulässig. Garagen und Nebengebäude sind ebenerdig auszuführen.

4.1.1 Die Begrünung mit Bäumen und Sträuchern ist aus den folgenden Pflanzlisten zu entnehmen. Vom eingetragenen Standort kann geringfügig abgewichen werden unter Beachtung der Mindestanzahl und Pflanzdichte.
 4.1.2 **Private Grünfläche**
 Freizeitanlagen sind für alle privaten neu anzulegenden Grün- und Freizeitanlagen auszuweisen und mit den Bauanträgen zur Genehmigung vorzulegen.
 Baumpflanzung
 Es wird festgesetzt, daß pro 250m² Grundfläche 1 Baum 2. Ordnung bzw. 2 Bäume 3. Ordnung zu pflanzen sind. Baumarten aus nachfolgender Liste sind zu verwenden:
 Baumarten 2. Ordnung
 Birke, Hainbuche, Edelahorn, Menziere, Eberesche, Apfelrose, Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche.
 Baumarten 3. Ordnung
 Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche, Prunus, Malus, Sorbus, Crataegus, Cornus, Lonicera, Viburnum, Liguster.
 Koniferen sind mit Ausnahme von Eiben und Kiefern bei Neupflanzung nicht zulässig.

4.2 **Dachform**
 Satteldach - Dachneigung 32° - 42° mit mittigem Firstverlauf und beidseitig gleichen Dachneigungen.
 Die Dachneigung von zusammengesetzten Baukörpern ist aufeinander abzustimmen und einheitlich zu halten.
 Dachaufbauten
 Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung von 35° in Form von Zwerchgebeln und Gauen zulässig. Je Grundstück ist nur eine Gaubenform zulässig. Daneben sind Zwerchgebel zulässig. Die Abstände zwischen Zwerchgebeln und Gauen sowie zwischen Gauen untereinander, müssen mindestens eine Gaubenbreite betragen. Die Summe der Breite aller Dachaufbauten darf pro Dachseite max. 1/3 der Gebäudeflange betragen.
 Dachanschnitte sind nicht zulässig.
 Zwerchgebel dürfen max. zweimal je Gebäudelängsseite angeordnet werden. Ihre Breite darf jeweils max. 3,50m betragen.
 Dachflächenfenster als dachflächenbündige, rechteckige, stehende Formate sind in einer Größenordnung bis max. 0,8m² zulässig. Der Einbau von mehreren Fenstern muß in gleicher Höhe erfolgen. Pro Dachseite ist nur ein Fensterformat zulässig.
 Dachendeckung
 Es sind rote bis braunrote, Dachziegel aus Ton oder Betonstein zulässig.
 Dachüberstände
 sind zulässig. Sie dürfen traufseitig und giebelseitig 80cm nicht überschreiten.

4.3 **Firstfrüchtigung**
 An geeigneten Gebäudeteilen sind Rank- und Schlingpflanzen aus folgender Artenliste zu pflanzen.
 4.4 **Baukörperproportionen**
 Die Gebäude sind als klare, rechteckige Baukörper ohne Vor- und Rücksprünge oder Wülbwerke in Seitenverhältnis gilt das Verhältnis von mindestens 1:1,5 (Breite/Länge). Es gilt eine maximale Gebäudebreite von 12m bei Wohngebäuden und von max. 15m bei gewerblicher Nutzung.
 4.5 **Fassadengestaltung**
 Als Fassadenmaterial sind verputzte, hell gestrichene Mauerflächen, geschlämmtes Mauerwerk oder Holzverkleidungen zulässig. Umweltschädliche Baustoffe und Sprengverglasung sind nicht zulässig.
 4.6 **Gebäudesockel**
 Farblich abgesetzte Sockel sind bei Haupt- und Nebengebäuden unzulässig. Garagen und Nebengebäude sind ebenerdig auszuführen.

4.7 **Werbeanlagen**
 sind nur an Erdgeschoßfassaden von Hauptgebäuden und dem öffentlichen Straßenraum zugewandt bis zu einer max. Höhe von 0,40m zulässig.
 Bewegliche Werbeanlagen und werbliche Zeichen sind unzulässig.
 Werbeanlagen müssen in ihrer Farbgebung auf die farbliche Gestaltung der Fassaden abgestimmt sein.

4.8 **Geländeveränderungen**
 sowie Aufschüttungen und Abgrabungen sind unzulässig.
 Notwendige Geländeanpassungen und -nivellierungen sind zulässig.

4.9 **Nebengebäude und sonstige Anlagen**
 Bei edergeschossigen Nebengebäuden ist alternativ Satteldach oder Puttdach zulässig.
 Müllbehälter sind, soweit sie nicht in Gebäude integriert werden können, gestalterisch in Einfriedungen zu integrieren und abzupflanzen.
 Festspielbühnen sind nicht zulässig.

4.10 **Einfriedigungen**
 Für Einfriedungen entlang den Straßen sind sockellose Holzzaune, max. 1,20m hoch, zulässig. Sie sind als einfache Holzlatenzäune mit vertikaler Lattenrichtung auszuführen. Geschlossene Hecken sind nicht zulässig.
 Zwischen Nachbargrundstücken sind auch Drahtmaschenzäune mit Hinterpflanzung oder Hecken zulässig.

4.11 **Versorgungsanlagen**
 Trafostationen
 Sie sind möglichst in Gebäude zu integrieren oder im Erdreich zu installieren.

5. **VERKEHRSLÄCHEN**
 5.1 **Fußweg**
 5.2 **Fuß- und Radweg**
 5.3 **Straßenbegrenzungslinie**
 5.4 **Straßenverkehrsfläche**

6. **GARAGEN, STELLPLATZE UND TIEFGARAGEN**
 Die Ermittlung des Stellplatzbedarfes ist die Stellplatzsatzung der Gemeinde Hallbergmoos zugrunde zu legen.
 Notwendige Garagen und Stellplätze sind auf den jeweiligen Grundstücken innerhalb der festgesetzten Baugrenzen unterzubringen.
 FI Nr. 205/2 Die notwendigen Garagen und Stellplätze können auch außerhalb der überbaubaren Flächen, aber nicht in den grünen Vorräumen, untergebracht werden.
 6.1 **Abstandsflächen**
 Die festgesetzten Baugrenzen können nur insoweit ausgenutzt werden, als die nach Art 6 u. 7 BayBO erforderlichen Abstandsflächen und bauordnungsrechtlichen Regeln eingehalten werden.
 6.2 **Nebenanlagen**
 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Bau-VO, Garagen und sonstige Anlagen sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6.1 **Tiefgaragen**
 Bei Errichtung einer Tiefgarage müssen mindestens 60% der notwendigen Stellplätze in der Tiefgarage und mindestens 25% oberirdisch angelegt sein. Es ist dann auf jegliche Garagen und überdachte Stellplätze zu verzichten.
 Die Decken von Tiefgaragen sind mit mind. 50cm Erde zu überdecken und zu bepflanzen.
 6.2 **Tiefgaragenzufahrten**
 Tiefgaragenzufahrten sind zu überdecken oder in Gebäuden zu integrieren.

7. **GRUNDORDNUNG**
 Die Begrünung mit Bäumen und Sträuchern ist aus den folgenden Pflanzlisten zu entnehmen. Vom eingetragenen Standort kann geringfügig abgewichen werden unter Beachtung der Mindestanzahl und Pflanzdichte.
 7.1 **Private Grünfläche**
 Freizeitanlagen sind für alle privaten neu anzulegenden Grün- und Freizeitanlagen auszuweisen und mit den Bauanträgen zur Genehmigung vorzulegen.
 Baumpflanzung
 Es wird festgesetzt, daß pro 250m² Grundfläche 1 Baum 2. Ordnung bzw. 2 Bäume 3. Ordnung zu pflanzen sind. Baumarten aus nachfolgender Liste sind zu verwenden:
 Baumarten 2. Ordnung
 Birke, Hainbuche, Edelahorn, Menziere, Eberesche, Apfelrose, Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche.
 Baumarten 3. Ordnung
 Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche, Prunus, Malus, Sorbus, Crataegus, Cornus, Lonicera, Viburnum, Liguster.
 Koniferen sind mit Ausnahme von Eiben und Kiefern bei Neupflanzung nicht zulässig.

7.2 **Private Grünfläche**
 Freizeitanlagen sind für alle privaten neu anzulegenden Grün- und Freizeitanlagen auszuweisen und mit den Bauanträgen zur Genehmigung vorzulegen.
 Baumpflanzung
 Es wird festgesetzt, daß pro 250m² Grundfläche 1 Baum 2. Ordnung bzw. 2 Bäume 3. Ordnung zu pflanzen sind. Baumarten aus nachfolgender Liste sind zu verwenden:
 Baumarten 2. Ordnung
 Birke, Hainbuche, Edelahorn, Menziere, Eberesche, Apfelrose, Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche.
 Baumarten 3. Ordnung
 Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche, Prunus, Malus, Sorbus, Crataegus, Cornus, Lonicera, Viburnum, Liguster.
 Koniferen sind mit Ausnahme von Eiben und Kiefern bei Neupflanzung nicht zulässig.

7.3 **Private Grünfläche**
 Freizeitanlagen sind für alle privaten neu anzulegenden Grün- und Freizeitanlagen auszuweisen und mit den Bauanträgen zur Genehmigung vorzulegen.
 Baumpflanzung
 Es wird festgesetzt, daß pro 250m² Grundfläche 1 Baum 2. Ordnung bzw. 2 Bäume 3. Ordnung zu pflanzen sind. Baumarten aus nachfolgender Liste sind zu verwenden:
 Baumarten 2. Ordnung
 Birke, Hainbuche, Edelahorn, Menziere, Eberesche, Apfelrose, Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche.
 Baumarten 3. Ordnung
 Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche, Prunus, Malus, Sorbus, Crataegus, Cornus, Lonicera, Viburnum, Liguster.
 Koniferen sind mit Ausnahme von Eiben und Kiefern bei Neupflanzung nicht zulässig.

7.4 **Private Grünfläche**
 Freizeitanlagen sind für alle privaten neu anzulegenden Grün- und Freizeitanlagen auszuweisen und mit den Bauanträgen zur Genehmigung vorzulegen.
 Baumpflanzung
 Es wird festgesetzt, daß pro 250m² Grundfläche 1 Baum 2. Ordnung bzw. 2 Bäume 3. Ordnung zu pflanzen sind. Baumarten aus nachfolgender Liste sind zu verwenden:
 Baumarten 2. Ordnung
 Birke, Hainbuche, Edelahorn, Menziere, Eberesche, Apfelrose, Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche.
 Baumarten 3. Ordnung
 Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche, Prunus, Malus, Sorbus, Crataegus, Cornus, Lonicera, Viburnum, Liguster.
 Koniferen sind mit Ausnahme von Eiben und Kiefern bei Neupflanzung nicht zulässig.

7.5 **Private Grünfläche**
 Freizeitanlagen sind für alle privaten neu anzulegenden Grün- und Freizeitanlagen auszuweisen und mit den Bauanträgen zur Genehmigung vorzulegen.
 Baumpflanzung
 Es wird festgesetzt, daß pro 250m² Grundfläche 1 Baum 2. Ordnung bzw. 2 Bäume 3. Ordnung zu pflanzen sind. Baumarten aus nachfolgender Liste sind zu verwenden:
 Baumarten 2. Ordnung
 Birke, Hainbuche, Edelahorn, Menziere, Eberesche, Apfelrose, Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche.
 Baumarten 3. Ordnung
 Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche, Prunus, Malus, Sorbus, Crataegus, Cornus, Lonicera, Viburnum, Liguster.
 Koniferen sind mit Ausnahme von Eiben und Kiefern bei Neupflanzung nicht zulässig.

7.6 **Private Grünfläche**
 Freizeitanlagen sind für alle privaten neu anzulegenden Grün- und Freizeitanlagen auszuweisen und mit den Bauanträgen zur Genehmigung vorzulegen.
 Baumpflanzung
 Es wird festgesetzt, daß pro 250m² Grundfläche 1 Baum 2. Ordnung bzw. 2 Bäume 3. Ordnung zu pflanzen sind. Baumarten aus nachfolgender Liste sind zu verwenden:
 Baumarten 2. Ordnung
 Birke, Hainbuche, Edelahorn, Menziere, Eberesche, Apfelrose, Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche.
 Baumarten 3. Ordnung
 Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche, Prunus, Malus, Sorbus, Crataegus, Cornus, Lonicera, Viburnum, Liguster.
 Koniferen sind mit Ausnahme von Eiben und Kiefern bei Neupflanzung nicht zulässig.

7.7 **Private Grünfläche**
 Freizeitanlagen sind für alle privaten neu anzulegenden Grün- und Freizeitanlagen auszuweisen und mit den Bauanträgen zur Genehmigung vorzulegen.
 Baumpflanzung
 Es wird festgesetzt, daß pro 250m² Grundfläche 1 Baum 2. Ordnung bzw. 2 Bäume 3. Ordnung zu pflanzen sind. Baumarten aus nachfolgender Liste sind zu verwenden:
 Baumarten 2. Ordnung
 Birke, Hainbuche, Edelahorn, Menziere, Eberesche, Apfelrose, Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche.
 Baumarten 3. Ordnung
 Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche, Prunus, Malus, Sorbus, Crataegus, Cornus, Lonicera, Viburnum, Liguster.
 Koniferen sind mit Ausnahme von Eiben und Kiefern bei Neupflanzung nicht zulässig.

7.8 **Private Grünfläche**
 Freizeitanlagen sind für alle privaten neu anzulegenden Grün- und Freizeitanlagen auszuweisen und mit den Bauanträgen zur Genehmigung vorzulegen.
 Baumpflanzung
 Es wird festgesetzt, daß pro 250m² Grundfläche 1 Baum 2. Ordnung bzw. 2 Bäume 3. Ordnung zu pflanzen sind. Baumarten aus nachfolgender Liste sind zu verwenden:
 Baumarten 2. Ordnung
 Birke, Hainbuche, Edelahorn, Menziere, Eberesche, Apfelrose, Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche.
 Baumarten 3. Ordnung
 Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche, Prunus, Malus, Sorbus, Crataegus, Cornus, Lonicera, Viburnum, Liguster.
 Koniferen sind mit Ausnahme von Eiben und Kiefern bei Neupflanzung nicht zulässig.

7.9 **Private Grünfläche**
 Freizeitanlagen sind für alle privaten neu anzulegenden Grün- und Freizeitanlagen auszuweisen und mit den Bauanträgen zur Genehmigung vorzulegen.
 Baumpflanzung
 Es wird festgesetzt, daß pro 250m² Grundfläche 1 Baum 2. Ordnung bzw. 2 Bäume 3. Ordnung zu pflanzen sind. Baumarten aus nachfolgender Liste sind zu verwenden:
 Baumarten 2. Ordnung
 Birke, Hainbuche, Edelahorn, Menziere, Eberesche, Apfelrose, Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche.
 Baumarten 3. Ordnung
 Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche, Prunus, Malus, Sorbus, Crataegus, Cornus, Lonicera, Viburnum, Liguster.
 Koniferen sind mit Ausnahme von Eiben und Kiefern bei Neupflanzung nicht zulässig.

7.10 **Private Grünfläche**
 Freizeitanlagen sind für alle privaten neu anzulegenden Grün- und Freizeitanlagen auszuweisen und mit den Bauanträgen zur Genehmigung vorzulegen.
 Baumpflanzung
 Es wird festgesetzt, daß pro 250m² Grundfläche 1 Baum 2. Ordnung bzw. 2 Bäume 3. Ordnung zu pflanzen sind. Baumarten aus nachfolgender Liste sind zu verwenden:
 Baumarten 2. Ordnung
 Birke, Hainbuche, Edelahorn, Menziere, Eberesche, Apfelrose, Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche.
 Baumarten 3. Ordnung
 Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche, Prunus, Malus, Sorbus, Crataegus, Cornus, Lonicera, Viburnum, Liguster.
 Koniferen sind mit Ausnahme von Eiben und Kiefern bei Neupflanzung nicht zulässig.

7.11 **Private Grünfläche**
 Freizeitanlagen sind für alle privaten neu anzulegenden Grün- und Freizeitanlagen auszuweisen und mit den Bauanträgen zur Genehmigung vorzulegen.
 Baumpflanzung
 Es wird festgesetzt, daß pro 250m² Grundfläche 1 Baum 2. Ordnung bzw. 2 Bäume 3. Ordnung zu pflanzen sind. Baumarten aus nachfolgender Liste sind zu verwenden:
 Baumarten 2. Ordnung
 Birke, Hainbuche, Edelahorn, Menziere, Eberesche, Apfelrose, Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche.
 Baumarten 3. Ordnung
 Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche, Prunus, Malus, Sorbus, Crataegus, Cornus, Lonicera, Viburnum, Liguster.
 Koniferen sind mit Ausnahme von Eiben und Kiefern bei Neupflanzung nicht zulässig.

7.12 **Private Grünfläche**
 Freizeitanlagen sind für alle privaten neu anzulegenden Grün- und Freizeitanlagen auszuweisen und mit den Bauanträgen zur Genehmigung vorzulegen.
 Baumpflanzung
 Es wird festgesetzt, daß pro 250m² Grundfläche 1 Baum 2. Ordnung bzw. 2 Bäume 3. Ordnung zu pflanzen sind. Baumarten aus nachfolgender Liste sind zu verwenden:
 Baumarten 2. Ordnung
 Birke, Hainbuche, Edelahorn, Menziere, Eberesche, Apfelrose, Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche.
 Baumarten 3. Ordnung
 Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche, Prunus, Malus, Sorbus, Crataegus, Cornus, Lonicera, Viburnum, Liguster.
 Koniferen sind mit Ausnahme von Eiben und Kiefern bei Neupflanzung nicht zulässig.

7.13 **Private Grünfläche**
 Freizeitanlagen sind für alle privaten neu anzulegenden Grün- und Freizeitanlagen auszuweisen und mit den Bauanträgen zur Genehmigung vorzulegen.
 Baumpflanzung
 Es wird festgesetzt, daß pro 250m² Grundfläche 1 Baum 2. Ordnung bzw. 2 Bäume 3. Ordnung zu pflanzen sind. Baumarten aus nachfolgender Liste sind zu verwenden:
 Baumarten 2. Ordnung
 Birke, Hainbuche, Edelahorn, Menziere, Eberesche, Apfelrose, Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche.
 Baumarten 3. Ordnung
 Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche, Prunus, Malus, Sorbus, Crataegus, Cornus, Lonicera, Viburnum, Liguster.
 Koniferen sind mit Ausnahme von Eiben und Kiefern bei Neupflanzung nicht zulässig.

7.14 **Private Grünfläche**
 Freizeitanlagen sind für alle privaten neu anzulegenden Grün- und Freizeitanlagen auszuweisen und mit den Bauanträgen zur Genehmigung vorzulegen.
 Baumpflanzung
 Es wird festgesetzt, daß pro 250m² Grundfläche 1 Baum 2. Ordnung bzw. 2 Bäume 3. Ordnung zu pflanzen sind. Baumarten aus nachfolgender Liste sind zu verwenden:
 Baumarten 2. Ordnung
 Birke, Hainbuche, Edelahorn, Menziere, Eberesche, Apfelrose, Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche.
 Baumarten 3. Ordnung
 Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche, Prunus, Malus, Sorbus, Crataegus, Cornus, Lonicera, Viburnum, Liguster.
 Koniferen sind mit Ausnahme von Eiben und Kiefern bei Neupflanzung nicht zulässig.

7.15 **Private Grünfläche**
 Freizeitanlagen sind für alle privaten neu anzulegenden Grün- und Freizeitanlagen auszuweisen und mit den Bauanträgen zur Genehmigung vorzulegen.
 Baumpflanzung
 Es wird festgesetzt, daß pro 250m² Grundfläche 1 Baum 2. Ordnung bzw. 2 Bäume 3. Ordnung zu pflanzen sind. Baumarten aus nachfolgender Liste sind zu verwenden:
 Baumarten 2. Ordnung
 Birke, Hainbuche, Edelahorn, Menziere, Eberesche, Apfelrose, Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche.
 Baumarten 3. Ordnung
 Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche, Prunus, Malus, Sorbus, Crataegus, Cornus, Lonicera, Viburnum, Liguster.
 Koniferen sind mit Ausnahme von Eiben und Kiefern bei Neupflanzung nicht zulässig.

7.16 **Private Grünfläche**
 Freizeitanlagen sind für alle privaten neu anzulegenden Grün- und Freizeitanlagen auszuweisen und mit den Bauanträgen zur Genehmigung vorzulegen.
 Baumpflanzung
 Es wird festgesetzt, daß pro 250m² Grundfläche 1 Baum 2. Ordnung bzw. 2 Bäume 3. Ordnung zu pflanzen sind. Baumarten aus nachfolgender Liste sind zu verwenden:
 Baumarten 2. Ordnung
 Birke, Hainbuche, Edelahorn, Menziere, Eberesche, Apfelrose, Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche.
 Baumarten 3. Ordnung
 Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche, Prunus, Malus, Sorbus, Crataegus, Cornus, Lonicera, Viburnum, Liguster.
 Koniferen sind mit Ausnahme von Eiben und Kiefern bei Neupflanzung nicht zulässig.

7.17 **Private Grünfläche**
 Freizeitanlagen sind für alle privaten neu anzulegenden Grün- und Freizeitanlagen auszuweisen und mit den Bauanträgen zur Genehmigung vorzulegen.
 Baumpflanzung
 Es wird festgesetzt, daß pro 250m² Grundfläche 1 Baum 2. Ordnung bzw. 2 Bäume 3. Ordnung zu pflanzen sind. Baumarten aus nachfolgender Liste sind zu verwenden:
 Baumarten 2. Ordnung
 Birke, Hainbuche, Edelahorn, Menziere, Eberesche, Apfelrose, Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche.
 Baumarten 3. Ordnung
 Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche, Prunus, Malus, Sorbus, Crataegus, Cornus, Lonicera, Viburnum, Liguster.
 Koniferen sind mit Ausnahme von Eiben und Kiefern bei Neupflanzung nicht zulässig.

7.18 **Private Grünfläche**
 Freizeitanlagen sind für alle privaten neu anzulegenden Grün- und Freizeitanlagen auszuweisen und mit den Bauanträgen zur Genehmigung vorzulegen.
 Baumpflanzung
 Es wird festgesetzt, daß pro 250m² Grundfläche 1 Baum 2. Ordnung bzw. 2 Bäume 3. Ordnung zu pflanzen sind. Baumarten aus nachfolgender Liste sind zu verwenden:
 Baumarten 2. Ordnung
 Birke, Hainbuche, Edelahorn, Menziere, Eberesche, Apfelrose, Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche.
 Baumarten 3. Ordnung
 Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche, Prunus, Malus, Sorbus, Crataegus, Cornus, Lonicera, Viburnum, Liguster.
 Koniferen sind mit Ausnahme von Eiben und Kiefern bei Neupflanzung nicht zulässig.

7.19 **Private Grünfläche**
 Freizeitanlagen sind für alle privaten neu anzulegenden Grün- und Freizeitanlagen auszuweisen und mit den Bauanträgen zur Genehmigung vorzulegen.
 Baumpflanzung
 Es wird festgesetzt, daß pro 250m² Grundfläche 1 Baum 2. Ordnung bzw. 2 Bäume 3. Ordnung zu pflanzen sind. Baumarten aus nachfolgender Liste sind zu verwenden:
 Baumarten 2. Ordnung
 Birke, Hainbuche, Edelahorn, Menziere, Eberesche, Apfelrose, Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche.
 Baumarten 3. Ordnung
 Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche, Prunus, Malus, Sorbus, Crataegus, Cornus, Lonicera, Viburnum, Liguster.
 Koniferen sind mit Ausnahme von Eiben und Kiefern bei Neupflanzung nicht zulässig.

7.20 **Private Grünfläche**
 Freizeitanlagen sind für alle privaten neu anzulegenden Grün- und Freizeitanlagen auszuweisen und mit den Bauanträgen zur Genehmigung vorzulegen.
 Baumpflanzung
 Es wird festgesetzt, daß pro 250m² Grundfläche 1 Baum 2. Ordnung bzw. 2 Bäume 3. Ordnung zu pflanzen sind. Baumarten aus nachfolgender Liste sind zu verwenden:
 Baumarten 2. Ordnung
 Birke, Hainbuche, Edelahorn, Menziere, Eberesche, Apfelrose, Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche.
 Baumarten 3. Ordnung
 Zierapfel, Zierpflaume, Zierkirsche, Prunus, Malus, Sorbus, Crataegus, Cornus, Lonicera, Viburnum, Liguster.
 Koniferen sind mit Ausnahme von Eiben und Kiefern bei Neupflanzung nicht zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
 Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 23.01.1990 beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Vorgezogene Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)
 Die vorgezogene Bürgerbeteiligung fand vom 19.04.1994 bis zum 31.05.1994 durch Ausstellung des Entwurfes in der Fassung vom Februar 1994 statt, zusätzlich gab es am 18.10.1994 eine Bürgerversammlung.
 Hallbergmoos, 13.12.1994

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)
 Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf in der Fassung vom Februar 1994 hat in der Zeit vom 28.06.1995 bis 30.06.1995 stattgefunden.
 Hallbergmoos, 13.12.1994

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
 Die öffentliche Auslegung des Entwurfs in der Fassung vom Januar 1995 hat in der Zeit vom 29.05.1995 bis 30.06.1995 stattgefunden.
 Hallbergmoos, 13.12.1994

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)
 Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 22.01.1996 den Bebauungsplan in der Fassung vom 22.01.1996 als Satzung beschlossen.
 Hallbergmoos, 13.12.1994

Anzeige (§ 11 BauGB)
 Der Bebauungsplan in der Fassung vom 22.01.1996 wurde mit Schreiben vom 31.07.1996 der Regierung von Oberbayern angezeigt. Die Regierung von Oberbayern teilte mit Bescheid vom 18.09.1996 - Az 2211-4622-FS-9-2 (96) mit, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.
 Hallbergmoos, 13.12.1994

Inkrafttreten (§ 12 BauGB)